

Bundessozialgericht

Az.: 8/2 RU 233/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 21. März 1974

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und S e m m e l b a u e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 27. Juni 1972 aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. April 1970 als unzulässig verworfen wird.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger erlitt am 29. Juni 1959 als Vertreter der Firma Sch O einen Arbeitsunfall, für den er seit 1. Dezember 1961 eine Teilrente in Höhe von 25 v.H. der Vollrente erhält. Obwohl er im Jahre vor dem Unfall einen Gesamtverdienst von 32.000,- DM erzielte, wurde der Rentenberechnung ein Jahresarbeitsverdienst (JAV) von nur 15.000,- DM zugrunde gelegt, weil dies nach der Satzung der Beklagten der höchstzulässige JAV gewesen war. Geraume Zeit nach dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBI I 241) - UVNG -, nämlich am 30. November 1969, beantragte er mit Rücksicht auf sein damaliges Einkommen von 32.000,- DM, die Berechnung seiner Verletztenrente zu überprüfen. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 22. Dezember 1969 die Erhöhung des JAV ab, weil der Kläger den Erhöhungsantrag nicht bis zum 31. Dezember 1964 gestellt habe (Art. 4 § 2 Abs. 5 UVNG). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, die Unfallrente des Klägers ab 1. Dezember 1969 unter Berücksichtigung eines JAV von 32.000,- DM neu zu berechnen (Urteil vom 23.4.1970). Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg (Urteil des LSG vom 27.6.1972). Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß die Höchstgrenze des JAV durch § 575 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der ab 1. Juli 1963 geltenden Fassung des UVNG von 15.000 DM auf 36.000,- DM erhöht worden sei. Diese Vorschrift gelte auch für frühere Arbeitsunfälle, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1964 gestellt worden sei. Die Anwendung dieser Ausschußfrist führe jedoch im Falle des Klägers, da sein Anspruch zweifelsfrei gegeben sei, zu einem sozial unangemessenen und vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis. Es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sei nicht der Sinn der Ausschlußfrist, in einem solchen Fall eine spätere Erhöhung - ab Antrag - zu versagen. Dem stehe nicht entgegen, daß der Gesetzgeber in Art. 4 § 5 Abs.5 (richtig: Abs. 4) - anders als in § 2 Abs. 5 - ausdrücklich bestimmt habe, daß bei Verstreichen der Frist die Erhöhung der Leistung ab Antragstellung eintrete. Diese ungleiche Regelung müsse durch die Gerichte korrigiert werden.

Mit der zugelassenen Revision wendet sich die Beklagte unter Hinweis auf den "klaren Wortlaut" des Art. 4 § 2 Abs. 5 Satz 2 UVNG gegen diese Rechtsauffassung. Wegen der Einzelheiten wird auf ihren Revisionsbegründungsschriftsatz Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der Urteile die Klage
abzuweisen, hilfsweise,
die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG mit der Maßgabe abzuändern,
daß die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des SG als unzulässig verworfen wird.

Er ist in sachlicher Hinsicht der Auffassung, daß die Entscheidung des Großen Senats in BSG 10, 88 ff, der das LSG Rechnung getragen habe, auch für die danach erlassenen Gesetze - wie das UVNG - gelte.

II

Die durch Zulassung statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

Der Senat hatte zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob in der vorliegenden Sache die Berufung zulässig gewesen ist



- 4 -

(BSG 2, 225, 226/227; 2, 245, 246; 3, 124, 126). Dies ist jedoch nicht der Fall.

Streitig ist unter den Beteiligten nicht die Rentenfeststellung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 25 v.H. durch den Bescheid der Beklagten vom 25. Oktober 1961, sondern der Bescheid vom 22. Dezember 1969, mit dem die Erhöhung des JAV gemäß Art. 4 § 2 Abs. 5 UVNG abgelehnt worden ist. Diese Übergangsvorschrift bestimmte, daß § 575 Abs. 2 Satz 1 RVO (nF) auf - bis zum 31. Dezember 1964 zulässigen - Antrag des Berechtigten auch für Arbeitsunfälle gilt, die - wie hier - vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1.7.1963 - vgl. Art. 4 § 16 Abs. 1 UVNG -) eingetreten sind. Durch § 575 Abs. 2 Satz 1 RVO (nF) wurde der JAV auf grundsätzlich 36.000,- DM erhöht. Diese Rechtsänderung eröffnete dem Kläger somit die Möglichkeit, sich mit Rücksicht auf den zur Unfallzeit erzielten Verdienst von 32.000,- DM um eine Neufeststellung seiner Rente zu bemühen. Bei dieser Rente handelte es sich um eine Dauerrente. Sie ist im Bescheid vom 25. Oktober 1961 ausdrücklich als Dauerrente bezeichnet und konnte außerdem gemäß § 1585 Abs. 1 Satz 1 und § 1585 Abs. 2 RVO aF zu dieser Zeit, da mehr als zwei Jahre nach dem Unfall vergangen waren, auch nur als Dauerrente festgesetzt werden (RVA AN 1919, 306; 1921, 352, 354; 1924, 72 Nr. 3160). Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22. Dezember 1969 ist sonach die Neufeststellung einer Dauerrente, und zwar wegen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 145 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), abgelehnt worden; denn die Gesetzesänderung, die u.U. zu einer Erhöhung des JAV des Klägers führen konnte, stellt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne dieser Berufungsausschlußvorschrift dar (BSG in SozR Nr. 1 zu § 145 SGG; vgl. auch BSG 10, 202; 15, 208/209; BSG in SozR Nr. 34 zu § 148 SGG). Und im Berufungsverfahren ging es gerade um diese Erhöhung des JAV

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

(vgl. BSG 10, 282, 284, wo in einem anders gelagerten Fall die Voraussetzungen des § 145 Nr. 4 SGG verneint wurden).

Da von dieser Neufeststellung weder die Schwerbeschädigten-eigenschaft noch die Gewährung der Rente abhängt und auch kein neues Leiden hinzugetreten ist, ist die Berufung im vorliegenden Fall nach § 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen. Ausnahmegründe nach § 150 SGG liegen nicht vor. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen (Nr. 1), es ist auch kein wesentlicher Verfahrensmangel vor dem LSG gerügt worden (Nr. 2); schließlich kann, da es nur um die Höhe des JAV geht, auch § 150 Nr. 3 SGG nicht zum Zuge kommen.

Da nach alledem die Berufung unzulässig gewesen und das SG-Urteil somit in Rechtskraft erwachsen ist, mußte die Revision der Beklagten, die sich in gleicher Weise gegen dieses Urteil richtet, - unter Verwerfung der Berufung - als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)